

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage und zu Alternativlösungen, Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.“

2. Nach § 14a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.“

3. § 15a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen, wobei auch der Luftverbund zu überprüfen ist.“

4. § 15g Abs. 1 lautet:

„(1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades sowie der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NO_x-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. Wurden seit der letzten Überprüfung der betreffenden Heizungsanlage an dieser keine Änderungen vorgenommen oder sind in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten, ist eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung der Heizkessel nicht erforderlich.“

5. § 15g Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen und dem Inhaber der Feuerstätte auszuhändigen. Dieser Überprüfungsbefund hat auch Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Feuerstätte zu enthalten. Er ist vom Inhaber der Feuerstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.“

6. In § 15g werden die bisherigen Abs. 4 und 5 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungs-
befunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signi-
fikant sein.“

7. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch die §§ 14a, 15f und 15g dieses Gesetzes werden die Art. 14, 15, 16, 17
und 18 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), CELEX
Nr. 32010L0031, ABl. 2010 L 153 S. 13 ff., umgesetzt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG geändert wird***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Problem: Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird mit Wirkung vom 01.02.2012 durch die Richtlinie 2010/31/EU ersetzt. Dadurch ergibt sich ein Anpassungsbedarf für das WFLKG.

Ziel: Das Ziel der Richtlinie 2010/31/EU ist eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung.

Lösung: Änderung der betroffenen Bestimmungen und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die in nationales Recht umzusetzenden EU-Richtlinie.

Alternativen: keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:Finanzielle Auswirkungen:

- Durch die Umsetzung des Anhanges II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU in den Z 2 und 6 (§ 14a Abs. 5 und § 15g Abs. 4) des vorliegenden Entwurfs entstehen für die Stadt Wien geringe Mehrkosten, die derzeit jedoch noch nicht bezifferbar sind, da noch nicht feststeht, wie die vorgesehene „Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden“, die statistisch signifikant sein muss, genau aussehen wird.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen. Durch die §§ 14a, 15f und 15g dieses Gesetzes werden die Art. 14, 15, 16 und 17 der Richtlinie 2010/31/EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

E R L Ä U T E R N D E B E M E R K U N G E N

**Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und
Klimaanlagengesetz - WFLKG geändert wird****A) Allgemeines**

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird mit Wirkung vom 1.2.2012 durch die Richtlinie 2010/31/EU ersetzt.

Das Ziel dieser Richtlinie ist eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung.

Es ist daher eine Änderung der betroffenen Bestimmungen des WFLKG und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die in nationales Recht umzusetzenden EU-Richtlinie vorzunehmen. Dieser Anforderung wird durch den vorliegenden Entwurf entsprochen.

Durch die Umsetzung des § 18 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU in den Z 2 und 6 (§ 14a Abs. 5 und § 15g Abs. 4) des vorliegenden Entwurfs entstehen für die Stadt Wien geringe Mehrkosten, die derzeit jedoch nicht bezifferbar sind, da noch nicht feststeht, wie die vorgesehene „Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden“, die statistisch signifikant sein muss, genau aussehen werden. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 14a Abs. 4 Z 2):

Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU ist nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

Zu den Z 2 und 6 (§ 14a Abs. 5 und § 15g Abs. 4):

Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass für die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang II dieser RL eingerichtet werden. Dieser Anhang II sieht sodann in Z 2 vor, dass die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, mindestens eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden, die statistisch signifikant sein muss, nehmen und diese Berichte einer Überprüfung unterziehen.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 15g konnten entfallen, da die einmalige Überprüfungspflicht von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, in der Richtlinie 2010/31/EU nicht mehr enthalten ist.

Zu Z 3 (§ 15a Abs. 1):

Die Überprüfung des Luftverbundes hatte auch bisher im Zusammenhang mit der regelmäßigen Überprüfung der Feuerungsanlagen zwecks Gewährleistung deren einwandfreier Funktion zu erfolgen. Auf Grund der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 9.3.2011, GZ. 06/42/1640/2011, ist die vorgenommene textliche Ergänzung zur Klarstellung, dass vom Umfang der vorzunehmenden Prüfung auch die Situation des Luftverbundes umfasst ist, erforderlich.

Zu Z 4 (§ 15g Abs. 1):

Diese Inspektion von Heizungsanlagen umfasst gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Zu Z 5 (§ 15g Abs. 3):

Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU ist nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 1):

Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens 9.7.2012 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Art. 2 bis 18 sowie den Art. 20 und 27 nachzukommen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zur Änderung des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetzes - WFLKG

Geltender Text	Entwurfstext
<p style="text-align: center;">5. Teil Klimaanlagen</p> <p style="text-align: center;">Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen</p> <p>§ 14a. [...] (4) Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung</p> <p>1. [...],</p> <p>2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen</p> <p>1. § 14a Abs. 4 Z 2 lautet:</p> <p>„2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage und zu Alternativlösungen, Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.“</p> <p>2. Nach § 14a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(5) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.“</p>

Wartung von Feuerungsanlagen

§ 15a. (1) Feuerungsanlagen sind so zu warten, dass eine Entzünden von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Termine zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen.

Prüfung von Feuerstätten und Heizungsanlagen; Überprüfungsbefund, Prüfplakette

§ 15g. (1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NOX-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen.

3. § 15a Abs. 1 letzter Satz lautet::

„Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen, **wobei auch der Luftverbund zu überprüfen ist.**“

4. § 15g Abs. 1 lautet:

„(1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades **sowie der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes** nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NOX-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. **Wurden seit der letzten Überprüfung der betreffenden Heizungsanlage an dieser keine Änderungen vorgenommen oder sind in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten, ist eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung der Heizkessel nicht erforderlich.**

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette sowie bei Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes unterliegen, das Vorliegen der technischen Dokumentation, des Typenschildes und erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette sowie das Fehlen der technischen Dokumentation, des Typenschildes, erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

(4) Heizungsanlagen für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind einer einmaligen Prüfung durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 7) dahin zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt. Die Inspektion und die Beurteilung sind unter Beachtung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen

(5) Die fachkundige Person hat über die Überprüfung nach Abs. 4 einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser ist vom Inhaber der Heizungsanlage aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen. Zusätzlich hat die fachkundige

5. § 15g Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen **und dem Inhaber der Feuerstätte auszuhändigen. Dieser Überprüfungsbefund hat auch Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Feuerstätte zu enthalten. Er ist vom Inhaber der Feuerstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.**“

6. In § 15g werden die bisherigen Abs. 4 und 5 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„**(4) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.**“

Person dem Inhaber der Heizungsanlage schriftlich Ratschläge für den Austausch des Kessels, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu erteilen. Diese sind vom Inhaber der Heizungsanlage gemeinsam mit dem Überprüfungsbeleg aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 21. (1) Durch die §§ 1a Z 2, 14a, 15f und 15g Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes werden die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABl. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.

7. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch die §§ 14a, 15f und 15g dieses Gesetzes werden die Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), CELEX Nr. 32010L0031, ABl. 2010 L 153 S. 13 ff., umgesetzt.“